

worden sind, um auch Fehler, die beim Versenden entstehen können, auszuschalten.

4. Jeder Käufer einer mit dem Verbandszeichen versehenen Uhr ist gewissenhaft fachmännisch zu beraten, damit er für seinen Verwendungszweck, Beruf, Geschmack und Geldmittel die beste Uhr erhält.

5. Jede mit dem Verbandszeichen versehene Uhr hat einen festen Preis. Die Übervorteilung eines Käufers einer solchen Uhr zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

6. Für jede mit dem Verbandszeichen versehene Uhr wird von Fachgeschäften, welche berechtigt sind, diese Uhren zu verkaufen, garantiert (Garantiegemeinschaft).

7. Jedes Mitglied verpflichtet sich ferner zu einer sorgfältigen Pflege seines Verkaufsgeschäftes. Insbesondere ist der sorgsamsten Pflege des Schaufensters und der für das Publikum bestimmten Auslagen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

8. Jeder Käufer einer mit dem Verbandszeichen versehenen Uhr erhält von dem Markenuhrverein das Recht zugesprochen, sich direkt an die Geschäftsführung des Vereins zu wenden, wenn er glaubt, Anlaß zur Klage zu haben.

9. Im übrigen haben die in der Verbandszeichensatzung festgelegten Bestimmungen für die Mitglieder des Markenuhrvereins verbindliche Rechtswirksamkeit.

§ 3.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft bedarf es eines entsprechenden Antrages an den Markenuhrverein. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher seine Zustimmung erteilt. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Entscheidung unterliegt nicht der Beschwerde. Die zur Führung und Benutzung des Verbandszeichens berechtigten Mitglieder erhalten eine diesbezügliche Ausweiskarte.

§ 4.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Infolge freiwilligen Austritts zum Schluß eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muß in eingeschriebenem Briefe bis spätestens 1. Oktober des betreffenden Jahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen. Vom Tage der Abmeldung erlischt die Berechtigung zum Bezug bzw. zur Empfangnahme von mit dem Verbandszeichen versehenen Uhren und Propagandamaterial. Nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Verein dürfen keine mit dem Verbandszeichen versehenen Waren feilgeboten und keine mit dem Verbandszeichen versehenen Drucksachen und Reklamematerial mehr verwendet werden. Das vom Verein gelieferte Propagandamaterial bleibt dessen Eigentum; es wird gegen die festgesetzten Mietgebühren geliefert, muß jedoch bei Ausscheiden kostenfrei zurückgeliefert werden.

Der Verein ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die noch bei dem ausgeschiedenen Mitglied befindlichen Waren und Propagandamittel unter gerechter Wahrung der Interessen beider Parteien zu übernehmen bzw. den Umtausch der mit dem Verbandszeichen versehenen Waren gegen solche gleichwertige Ware ohne Verbandszeichen in die Wege zu leiten. Bei etwa hier entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein zu wählendes Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges nach den Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren. Dieses Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je einem von beiden Parteien zu ernennenden Schiedsrichter und einem Obmann, der von den beiden Schiedsrichtern gewählt wird. Erfolgt bei

dieser Wahl keine Einigung, so ernennt die Handelskammer Berlin den Obmann.

b) Infolge Ausschließung aus dem Verein bei Verletzung der Mitgliedspflichten.

Die Ausschließung kann jederzeit durch den Vorstand des Markenuhrvereins erfolgen. Dieser bedarf hierzu der Zustimmung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist die Entziehung unter Angabe der Gründe, als welche vor allem die mit Bezug auf § 2 dieser Satzung genannten in Frage kommen, durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Beschwerde an den Markenuhrverein zulässig. Dieser muß die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Die Beschwerde schiebt den Eintritt der sofortigen Wirksamkeit der Entziehung nicht auf. Die Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges gegen die Entziehung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Die Zurücknahme bzw. Umtausch der mit dem Verbandszeichen versehenen Waren regelt sich wie unter a angegeben.

c) Infolge Aufgabe des Geschäfts und bei Konkurs des Mitgliedes.

Auch hier erfolgt die Zurücknahme bzw. Umtausch der mit dem Verbandszeichen versehenen Uhren bzw. der Propagandamittel sinngemäß, wie unter a dieses Paragraphen angegeben.

Durch die Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes oder durch den Tod eines Mitgliedes haben die Gläubiger oder Erben kein Anrecht an das Vermögen oder sonstigen Besiß des Vereins.

d) Infolge Tod des Mitgliedes.

Auch hier behält sich der Markenuhrverein die Zurücknahme bzw. den Umtausch der mit dem Verbandszeichen versehenen Sachen gegenüber den Erben ausdrücklich vor.

Beiträge.

§ 5.

Von den im Jahre 1927 eingetretenen Mitgliedern wird ein einmaliges Eintrittsgeld von 50 Mk. erhoben. Die Höhe des Eintrittsgeldes für die später hinzukommenden Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung des Markenuhrvereins.

Die Mitgliederversammlung bestimmt den etwa zu zahlenden jährlichen laufenden Beitrag, der nur dann beantragt werden kann, falls die sich aus den Umsätzen an Markenuhren ergebenden Abgaben der Lieferantenfirmer nicht für eine angemessene Propaganda bzw. Geschäftsführung ausreichen. Keinesfalls darf ein höherer Jahresbeitrag als 30 Mk. beschlossen werden.

Bildung des Vorstandes.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der den Verein nach innen und außen vertritt. Ihm zur Seite stehen zwei Beisitzer. Der Vorstand kann seine Beschlüsse nur unter Beteiligung der Beisitzer durch Abstimmung fassen. Im Falle der Behinderung des Vorstandes kann dessen Unterschrift durch diejenige eines der beiden Beisitzer vollgültig ersetzt werden.

Dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher steht ein Anspruch auf die Besetzung des einen Beisitzeramtes zu. Dieser Beisitzer wird vom Vorstand des Zentralverbandes ernannt. Er muß, sofern er nicht ein Geschäftsführer des Zentralverbandes ist, Mitglied des Markenuhrvereins sein.

Dem Vorstand liegt die Bestimmung der mit der Verbandsmarke zu versehenen Uhren ob. Die Uhren müssen